

Vergebung für den Folterer?

Die überlebenden Nebenkläger/innen am Khmer-Rouge-Tribunal in Kambodscha reagieren sehr verschieden auf das Reuebekenntnis des Massenmörders Duch

Am Khmer-Rouge-Tribunal in Kambodscha läuft seit Mitte Februar das erste Verfahren gegen den heute 66-jährigen Kaing Guek Eav, der auch „Duch“ (gesprochen „Deuk“) genannt wird. Während der Schreckensherrschaft der Roten Khmer von 1975 bis 1979, bei der in einem „Autogenozid“ fast zwei Millionen Kambodschaner durch „Massensäuberungen“, Vertreibung, Zwangsarbeit, Hunger und Krankheit umgebracht wurden, leitete er das berüchtigte Foltergefängnis Tuol Sleng in Phnom Penh, auch S-21 genannt. Wenigstens 14 000 Menschen aus allen Teilen Kambodschas wurden dort inhaftiert, verhört und gequält. Wer die vielfältigen Foltermethoden überlebte, wurde in den berüchtigten „Killing Fields“ vor der Stadt mit Schaufeln und Stangen erschlagen. Nur wenige Menschen entkamen dieser Hölle.

Der Journalist Valerio Pellizzari, der den äußerlich unscheinbaren Duch 2006 interviewte, beschreibt ihn als das genaue Abbild der „Banalität des Bösen“, eine von der politischen Philosophin Hannah Arendt geprägte Formel zur Beschreibung opportunistischer Vernichtungsbürokraten: „Ich wollte ein guter Kommunist sein. Ich fand keinen Gefallen an meiner Arbeit“, sagte Duch. Ein psychiatrisches Gutachten kommt zu dem Ergebnis: „Er ist akribisch, gewissenhaft, kontrolliert, achtet auf jedes Detail und sucht Anerkennung durch seine Vorgesetzten“. So wurde nur zu ganz bestimmten Tageszeiten gefoltert, und auch für die Hinrichtung einzelner Gruppen von Gefangenen hatte der Cheffolterer gewisse Tage festgelegt: ein Tag für die Frauen der Feinde, ein anderer für die Kinder, ein weiterer für die Arbeiter. Duch legte darüber ein extensives Archiv an und sammelte akribisch die durch Folter erpressten „Geständnisse“, deren Inhalt absurd war.

Soweit ordnet sich Kaing Guek Eav geradezu idealtypisch in die von Arendt beschriebene Logik totalitärer Systeme, in das „extrem Böse“ ein. Und doch ist sein Fall eine seltene Ausnahme: Der Massenmörder Duch zeigt rückblickend Einsicht und Reue. 1995 ließ er sich unter einem Decknamen von dem khmer-amerikanischen evangelikalischen Pastor Christopher LaPel taufen. Zuvor soll er gesagt haben: „Pastor Christopher, ich weiß nicht, ob meine Brüder und Schwestern die Sünden vergeben können, die ich dem Volk angetan habe. Gottseidank vergibt mir der Herr.“ 1999 gab er zwei Journalisten ein Interview und offenbarte seine wahre Identität. Nach der Veröffentlichung wurde er nach Phnom Penh überstellt und von einem Militärgericht inhaftiert. „Ich habe viele schlimme Dinge getan. Dafür muss ich jetzt geradestehen“, sagte er. Am 17. Februar 2009 begann der Prozess im vollbesetzten Gerichtssaal der *Außerordentlichen Kammern des Gerichtes von Kambodscha (ECCC)*, die speziell für die Untersuchung und Aburteilung der Roten Khmer eingerichtet wurden. „Ich schäme mich“, sagte Kaing Guek Eav am 30. März und las von einem Blatt ab: „Ich möchte meine tief empfundene Reue und mein Bedauern über die Verbrechen zum Ausdruck bringen, die zwischen 1975 und 1979 verübt wurden. Ich habe die Befehle zwar von Angkar, der ‚Organisation‘, erhalten, aber ich bin allein für die Verbrechen verantwortlich.“ Er wolle mit dem Gericht kooperieren und den Opfern Rede und Antwort stehen. Die Anklage gegen ihn lautet auf Folter, Mord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Die ECCC sind ein *hybrider Strafgerichtshof* unter Beteiligung der UN, das heißt sie haben sowohl nationale als auch völkerrechtliche Rechtsgrundlagen und setzen sich aus 17 nationalen und 10 internationalen Richterinnen und Richtern zusammen; Vorbilder sind die internationalen Strafgerichtshöfe für Ex-Jugoslawien in Den Haag und für Ruanda in Arusha. Inwieweit kann mit

einem solchen Straftribunal nun Gerechtigkeit für Kambodscha hergestellt werden? Die Aussichten müssen sehr zurückhaltend beurteilt werden. Bereits der Etablierung der ECCC gingen jahrelange zähe Verhandlungen zwischen den Vereinten Nationen und der kambodschanischen Regierung voraus, und immer wieder tauchen neue Hindernisse auf: Finanzierungsprobleme, Rechtsunsicherheiten, politische Einflussnahme, Korruption, der schlechte Gesundheitszustand der hochbetagten Beschuldigten. So ist von Beginn an der Eindruck eines schwerfälligen, intransparenten Justizapparates entstanden. Hinzu kommt, dass Ministerpräsident Hun Sen, selbst ein ehemaliger Kommandeur der Roten Khmer, vor einem neuen Bürgerkrieg warnt, sollten die weiteren vier inhaftierten Anführer verklagt werden. Zu Beginn der Hauptverhandlung sagte er, er sähe es lieber, wenn dem Tribunal das Geld ausginge. Schließlich sitzen in seiner Regierung noch weitere frühere Khmer-Rouge-Kader, die das Gericht fürchten und somit wenig Bereitschaft zur Kooperation zeigen.

Und doch markieren die ECCC eine Zäsur in der internationalen Rechtsentwicklung: „Internationale und internationalisierte Tribunale haben noch nie zuvor Opfern von schweren Menschenrechtsverbrechen einen Parteistatus gewährt und ihnen nahezu dieselben Rechte wie der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft zugebilligt“, erklärt Silke Studzinsky, die als Rechtsanwältin an den ECCC im Fall gegen Duch 18 Opfer als Nebenkläger/innen vertritt. Vom *Deutschen Entwicklungsdienst (DED)*, der in Kambodscha ein eigenes Projekt zur „Versöhnung und Gerechtigkeit im Umfeld des Khmer-Rouge-Tribunals“ durchführt, wurde die auf internationales Recht spezialisierte Anwältin eigens für diesen Zweck nach Phnom Penh geholt. Der DED unterstützt die *Victims Unit* an den ECCC, eine Abteilung, die speziell für die Belange der Opferzeug/inn/en und Nebenkläger/innen zuständig ist. Die Einrichtung einer solchen Abteilung entspricht einem begrüßenswerten Trend in der internationalen Rechtsentwicklung, von der bislang vorherrschenden Täterorientierung zu einer wenigstens ansatzweisen Opferorientierung zu gelangen. Dieser Trend zeichnete sich bereits am Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY) ab, bei dem es ebenfalls eine *Victims and Witnesses Section (VWS)* gibt. Allerdings haben die Opfer dort lediglich eine Zeugenrolle und sind nicht aktiv Partei im Verfahren. Die australische Psychologin Wendy Lobwein, die schon die Support Unit der VWS am ICTY leitete und nun der Witness and Expert Support Unit an den ECCC vorsteht, identifizierte vier Hauptmotive für die Zeugenaussage: (1) für die Toten zu sprechen, (2) der Welt die Wahrheit über das Geschehene zu berichten, (3) nach Gerechtigkeit in der Gegenwart zu suchen und (4) dazu beizutragen, dass solche Verbrechen in der Zukunft verhindert werden. Außerdem bedürfe die Opferzeugenschaft der umfassenden psychosozialen Vor- und Nachbereitung, da dies einen erheblichen biographischen Einschnitt bedeutet. Wissenschaftlich bestätigt wurde Lobwein im wesentlichen von Eric Stover an der Universität Berkeley, der am ICTY eine Untersuchung mit den Opferzeug/inn/en durchführte und feststellte, dass diese vor Gericht nicht nur als Beweislieferant für das juristische Verfahren fungieren, sondern auch ihre persönliche Verfolgungsgeschichte zu Gehör bringen wollen. Mit einem Forscherteam zusammen führte Stover auch eine Untersuchung im Umfeld der ECCC durch und fand heraus, dass Wut- und Hassgefühle gegenüber ehemaligen Khmer Rouge in der kambodschanischen Bevölkerung nach wie vor stark ausgeprägt seien. Für eine nachhaltige Gesellschaftsbefriedung sei es daher notwendig, in den Gemeinden vor, während und nach den ECCC-Verfahren Dialoge mit ehemaligen Tätern, Überlebenden sowie der nachfolgenden Generation zu initiieren und zu begleiten.

Dazu fehlt es jedoch an allen Arten von Ressourcen, berichtet die Psychologin Judith Strasser in ihrem Blog bei *Inter Homines*, einem Berliner Verein für politisch Verfolgte. Sie arbeitet

ebenfalls im genannten DED-Projekt und berät die lokale Nichtregierungsorganisation *Transcultural Psychosocial Organization (TPO)*, die Aufklärung und psychologische Unterstützung für politisch Traumatisierte anbietet. Die sehr anspruchsvollen Kernaufgaben der Victims Unit und der Witness and Expert Support Unit – Opferzeug/innen über die Möglichkeiten der Teilnahme am Verfahren zu informieren und sie dabei zu unterstützen – mussten aus Ressourcenmangel größtenteils von zivilgesellschaftlichen Organisationen übernommen werden, die seit 2007 breit angelegte Informationskampagnen in allen Provinzen Kambodschas durchführen und dabei personell deutlich an ihre Grenzen stoßen, schildert Strasser. Das Auswärtige Amt habe die Victims Unit vor einiger Zeit zwar mit 1,5 Millionen Euro unterstützt, doch sei das bei weitem nicht ausreichend, um die notwendige Anzahl von Anwäl/inn/en für die Nebenkläger/innen bereit zu stellen und die anderen Aufgaben der Abteilung zu leisten. Dabei sei diese eklatante Unterfinanzierung kein zufälliges, sondern ein strukturelles Problem: In einem solchen Justizapparat bestünden nach wie vor Widerstände, Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen aktiv und effektiv in die Verfahren einzubeziehen. Mit ihren teils sehr hohen moralischen Ansprüchen wirkten sie aus juristischer Sicht bisweilen wie Sand im Getriebe der Rechtsmaschine, beobachtet die Psychologin. Daher sei eine umfassende psychosoziale Aufklärung über den Rechtsablauf im Sinne eines Normativen Empowerments, also einer menschenrechtlichen Ermächtigung, unerlässlich, um schwerwiegende Frustrationen zu vermeiden.

Mit der politischen Philosophie Hannah Arendts kann ein solcher Empowerment-Ansatz für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen gut fundiert werden. Arendt war selbst politisch verfolgt, entkam Gestapo- und Internierungslagerhaft und floh schließlich in die USA. „Die Tyranie erzeugt die Ohnmacht, welche dann totale Herrschaft ermöglicht. Der Terror konserviert und intensiviert die Entmachtung durch die Atomisierung der Gesellschaft – ein empörend akademisch-blasses Wort für einen grauenhaften Tatbestand“, schreibt sie. Es ist derartiges Ohnmachtserleben, wodurch eine politische Traumatisierung, individuell wie kollektiv, verursacht wird. Umgekehrt sind dann ermächtigende Erfahrungen bedeutsam, um jenem „grauenhaften Tatbestand“ entgegenzuwirken. So ist Macht für Arendt das politische Grundphänomen überhaupt: „Macht entspricht der menschlichen Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln.“ Dieser unkonventionelle Machtbegriff, der von unten nach oben gerichtet ist, entspricht einem feministischen Verständnis von *power as empowerment*, meint die Philosophin Nancy Hartsock. Ein Gerichtssaal kann ein solcher heilsamer Machtort der Ermächtigung sein, wenn die einst ohnmächtigen Opfer dem früher allmächtig scheinenden Folterer in einem juristisch geschützten Rahmen gegenüberstehen: „Heute ist ein großer Tag für mich. Ich werde als Nebenkläger aussagen und den Angeklagten fragen, warum er mich gefangen hielt“, sagte Chum Mey, einer der wenigen überlebenden Insassen des des Tuol Sleng-Gefängnisses. 30 Jahre haben sie darauf gewartet. Ebenso der Überlebende Bou Meng: „Ich will die Wahrheit hören, nur so gibt es Gerechtigkeit. Erst dann kann meine Seele und die meiner Frau Ruhe finden“; sie wurde im Gefängnis gefoltert und dann mit einer Eisenstange erschlagen.

Wie aber gehen die Verfolgten damit um, wenn der Massenmörder und Peiniger Jahrzehnte später Reue zeigt und sie um Vergebung bittet? „Sehr verschieden“, sagt Anwältin Studzinsky, die die von ihr vertretenen Nebenkläger/innen, darunter auch Bou Meng, in Kleingruppen auf diese ungewöhnliche Begegnung vorbereitet. Sie weist die Opfer auf Duchs frühere Überzeugung hin, dass im Namen der Revolution vermeintliche Feinde identifiziert und ausgelöscht werden

mussten; und auch nach dem Ende der Terrorherrschaft sei er noch lange Jahre Anhänger der Roten Khmer geblieben. Auch räume der Angeklagte längst nicht alle Vorwürfe ein und bestreite viele Details, die den Umfang seiner Schuld betreffen. Entsprechend differenziert müsse seine Entschuldigung betrachtet werden. So sagten manche der Nebenkläger/innen, das – teilweise – Schuldeingeständnis würde sie durchaus berühren und ein wenig entlasten, wirklich ernst nehmen könnten sie es aber nicht. Andere meinten, der Angeklagte solle sich zwar ausdrücklich entschuldigen, ihnen persönlich verschaffe das aber keine Erleichterung. Wieder andere äußerten, sie müssten dem Täter in die Augen schauen, um prüfen zu können, ob die Entschuldigung ernsthaft gemeint ist. Einige lehnen seine Entschuldigung und die Bitte um Vergebung rundweg ab und halten sie für taktisch motiviert, um eine geringere Strafe zu erhalten. Seine Konversion zum Christentum wird von manchen als Flucht vor der Verantwortung betrachtet.

Der Psychologe und Gerechtigkeitsforscher Leo Montada weist explizit auf die besondere Bedeutung einer Entschuldigung in Gerichtsverfahren hin, die durch folgende Merkmale bestimmt sei: (a) Der Täter drückt emotionale Betroffenheit aus, wodurch die Echtheit seines Schuldgefühles belegt ist. (b) Die verletzte Regel wird durch die Bitte um Entschuldigung als gültig bestätigt. (c) Die Bitte um Entschuldigung impliziert die Übernahme der Verantwortung für die Handlungsweise und ihre Folgen; damit schafft die Bitte um Entschuldigung mehrere Gemeinsamkeiten zwischen Täter und Opfer. Allerdings kann dieser allgemeine Befund nur mit deutlichen Einschränkungen auf einen Folterer und Massenmörder angewendet werden. So bestand bei den von Studzinsky vertretenen Nebenkläger/innen Einhelligkeit darüber, dass Gesten der Kontaktaufnahme oder Entschuldigung vonseiten des Angeklagten im Gerichtssaal zumindest derzeit unerwünscht sind. Manche forderten stattdessen, der Ex-Folterer solle Entschädigung bezahlen. Anklang habe der Vorschlag gefunden, Duch solle in einem Stadion vor Tausenden im Staub kriechen. Darin wird deutlich, dass Gerechtigkeitsgefühle teils mit Rachegefühlen vermischt sind, was auch in den Kommunen anzutreffen ist und dort nicht wenige Probleme verursacht. Schließlich gab es den Vorschlag, eine Statue anzufertigen, welche Duch in einer demütigen, unterwürfigen Pose vor den Massen der Opfer zeigt. Psychologisch kann hier von Empowerment-Phantasien gesprochen werden, um das durch Ohnmacht traumatisierte Subjekt und Kollektiv wieder aufzurichten und zu ermächtigen. Dabei betont die Anwältin, dass es sich hier nur um den Beginn eines komplexen Prozesses handelt. Er könnte und sollte in förderlicher Weise psychosozial fortgeführt werden – wenn denn die erforderlichen Mittel vorhanden wären.

Zugleich aber weist Studzinsky darauf hin, dass, gerade in Kambodscha, die plakative Einteilung in Täter und Opfer zu einfach ist. Nach der erwähnten Berkeley-Studie betrachten sich 91 % der Bevölkerung als Opfer der Khmer Rouge. Wie aber lässt sich ein „Autogenozid“ erklären – dies ist ein mit Bezug auf Kambodscha häufig gebrauchter deskriptiver, aber kein juristischer Begriff –, wenn angeblich nur ein Bruchteil der Bevölkerung zu den Tätern gehörte? Strasser schreibt dazu, bezogen auf psychosoziale Gemeindeförderung: „Wie können Täter/innen zum Sprechen gebracht werden? Wie können Opfer ehemalige Täter/innen konfrontieren? Diese Fragen bedürfen dringender Bearbeitung in dem Sinne, dass Täter/innen ihre Rollen aufdecken, anstatt sich hinter einem Opferstatus zu verstecken.“

Freihart Regner

Der Autor ist Psychologe und hat sich auf politische Traumatisierung spezialisiert. Weiteres auf www.inter-homines.org/khmer_rouge_tribunal.html